

Anmerkungen der AGD zu Schutzrechten und Künstlicher Intelligenz

Stand: Januar 2025

Die vor ungefähr einem Jahr vorgestellten KI-Technologien lösten in der Kreativszene einen erheblichen Wirbel aus und sorgen weiterhin wegen erster Umsatzeinbrüche für Verunsicherung. Einige Interessenverbände brachten schnell kämpferische Positionspapiere auf den Weg, ohne zu berücksichtigen, dass Kreative selbst KI-Tools nutzen. Hinzu kommt, dass bei der juristischen Bewertung die Beantwortung grundlegender Antworten noch Jahre dauern wird.

Der Einsatz künstlicher Intelligenz wirft viele Aspekte auf: Die Authentizität abgebildeter Gegenstände und Orte, das Persönlichkeitsrecht abgebildeter Personen, die damit erforderliche Eindämmung von Manipulationen sowie die sich hieraus abzuleitende Verantwortung. Wegen der erheblichen technischen und finanziellen Ressourcen für KI-Training und für das Betreiben von KI-Modellen auf Servern werden nur wenige Anbieter den zur Zeit geführten Kampf gewinnen; die sich hieraus ergebenden leading tools werden den Anbietern nicht zu unterschätzende Wettbewerbsvorteile einräumen. Die nun in Brüssel verabschiedete KI-Verordnung wagt erste Lösungsansätze. Fragen zu den Schutzrechten werden aber nur tangiert.

Als Kreativenverband muss sich die Allianz deutscher Designer (AGD) im Schwerpunkt zum Fortbestand des Schutzrechtensystems äußern, weil dieses eine essenzielle Grundlage für das Arbeiten der Designer:innen bildet. Hierbei verfolgt sie das Interesse, den von Menschen hergestellten Werken den Vorzug einzuräumen. Die AGD will nicht an alten Geschäftsmodellen festhalten. KI-Werkzeuge mögen schnelle und damit kostengünstige Lösungen anbieten. Damit die generierten Ergebnisse einigermaßen aktuell bleiben, ist ein fortlaufendes Training zu vermuten. Die Ausrichtung eines auf lebendige Kreativschaffende ausgerichteten Werkbegriff soll vor allem den Kreativen Anreize geben, neue Werke zu erschaffen.

01 - KI-generierte Designs unterstehen grundsätzlich nicht dem Urheberrechtsschutz

Die Frage der Schutzfähigkeit von KI-Designs beschränkt sich auf Anwendungen, die den kreativen Schaffensprozess ersetzen, nicht auf generative Bearbeitungswerkzeuge, wie man sie beispielhaft in Bildbearbeitungsprogrammen findet. Mit der Beantwortung dieser Frage wird sich die Rechtspraxis in Einzelfällen beschäftigen müssen. Wir gehen davon aus, dass beim Einsatz generativer KI, bei der nun mal die Umsetzung eines vorgegebenen Themas in ein Bild durch Technik vollzogen wird, der Begriff der persönlichen geistigen Schöpfung im Sinne des § 2 Abs. 2 UrhG zu verneinen sein wird. Natürlich sind Grenzfälle denkbar, in denen das Prompting so aufwändig ausfällt und die Anwender:innen nichts dem Zufall überlassen. Im visuellen Bereich sind auch die Fälle zu bewerten, bei denen während des Prompting nicht nur Text sondern auch geschützte Bilder als Vorlage eingegeben werden. Bei dem Einsatz KI-unterstützter Bearbeitungswerkzeuge sind ebenfalls Ausreißerbeispiele denkbar: Die Bildbearbeitung selbst bleibt in der Regel ungeschützt; das Ausgangsfoto genießt wegen der sehr niedrigen an Lichtbilder zu stellenden Anforderungen weiterhin den Urheberrechts-

schutz. Wenn aber von dem zu bearbeitenden Ausgangsfoto nur unwesentliche Fragmente übrigbleiben, dürfte auch bei diesem der Schutz entfallen.

Die AGD sieht keine Veranlassung, maschinelles Kreativschaffen ebenfalls unter den urheberrechtlichen Werkbegriff zu stellen. KI-Anwendungen können unbegrenzt Content produzieren und würden damit das Kreativschaffen behindern. Die Designer:innen würden sich der Gefahr aussetzen, eines der vielen KI-Designs zu verletzen. Zudem wäre es schwer zu vermitteln, die KI-Tools bzw. deren Nutzer:innen oder Inhaber:innen an den Ausschüttungen der Verwertungsgesellschaften zu beteiligen. Neben dem Schutz originärer Urheber:innen sieht die AGD ein Interesse der Allgemeinheit wie auch ein Interesse der KI-Foundations, Maschinen-Content beim KI-Learning auszusortieren. Damit in der Zukunft menschlicher Content hergestellt wird, ist es sinnvoll, nur diesen dem Urheberrechtsschutz zu unterstellen. Kreative wie Designer:innen, wie Illustrator:innen und vor allem wie Fotograf:innen, die ihre Arbeiten künftig ausschließlich mit generativer KI herstellen, laufen somit Gefahr, sich nicht mehr auf ein Schutzrecht berufen zu können. Das gilt auch in den Fällen, in denen sie wesentliche Gestaltungselemente aus einem KI-generierten Design übernehmen.

Die AGD steht dem Erlass eines neuen Schutzgesetzes, dem KI-generierte Arbeiten unterstellt werden könnten, skeptisch gegenüber. Natürlich stellt sich die Frage, ob aufwendig mit KI erstellte Designs ebenfalls zu schützen sind, um Anreize für einen gewissenhaften Umgang mit diesen Werkzeugen zu schaffen. Auf diesem Weg könnte man die Position der KI-Anwender gegenüber den KI-Inhabern stärken. Im Kommunikationsdesign werden zur Ermittlung eines Urheberrechtsschutzes hohe Anforderungen an die zu erreichende Schöpfungshöhe gestellt. Es kann nicht angehen, dass die Nutzer:innen von generativer KI bevorzugt werden sollen. Die an die Gestaltungen zu stellenden Mindestanforderungen erfüllen den wichtigen Zweck, das hergebrachte Design, aber auch Designprinzipien nicht von einzelnen monopolisiert werden können, und damit neues Werkschaffen erheblich behindern. Das Gleiche gilt erst Recht für KI-generierte Arbeiten, die quantitativ einen weitaus höheren Output erwarten lassen.

02 - KI-generierte Designs unterstehen nicht dem Designrechtsschutz (bzw. dem Geschmacksmusterrecht)

Die AGD spricht sich gegen den Schutz rein KI-generierter Designs aus. Wie oben beim Urheberrechtsschutz erwähnt, würde auch ein übermäßiger Designschutz die Gestaltungsspielräume der Designer:innen erheblich einengen. Auch wenn die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs seit den Geburtstagszug-Entscheidungen¹ in Urheberrecht und in Designrecht zwei unterschiedliche Schutzgegenstände sieht, gibt es viele Überschneidungen, die nicht unterschiedlich behandelt werden sollten.

Vom Wortlaut her mag das Designrecht keine menschliche Einwirkung fordern, was im Urheberrecht die „persönliche geistige Schöpfung“ und im Patentrecht die „erfinderische Tätigkeit“ gewährleisten. Gleichwohl erfasst das deutsche Designgesetz die Gestalter:innen bei der primären Rechtszuweisung (§ 7 Abs. 1 DesignG) und bei der Benennung (§ 10 S. 1

¹ BGH, Urt. v. 13.11.2013 - I ZR 143/12 – Geburtstagszug u n d BGH, Urt. v. 16.06.2016 – I ZR 222/14 - Geburtstagskarawane

DesignG) als Entwerfer. Das Designgesetz dient somit nicht nur dem Investitionsschutz, sondern soll den Kreativen einen Anreiz für das Schaffen neuer Designs geben.

03 - Kreative müssen das Verwenden ihrer Werke für ein KI-Learning nicht dulden

Bei der Diskussion über die Verwendung geschützter Werke als Vorlagen für das Anlernen generativer KI hat sich der Ton erheblich verschärft. Einige Kreativsparten erleiden heute schon Umsatzeinbußen. So ist es durchaus nachvollziehbar, dass sie diese technische Revolution nicht gegen ihren Willen unterstützen wollen. Das gilt umso mehr, wenn angebliche KI-Foundations wie LAION Kreative mit anwaltlichen Schreiben einzuschüchtern versuchen.²

Die AGD lehnt eine Ausweitung des Text- und Datamining (kurz: TDM - § 44b UrhG bzw. § 60d UrhG) auf das KI-Learning ab. Bei der Schaffung der DSM-Richtlinie und bei deren Umsetzung in deutsches Recht wurde das KI-Learning nicht behandelt. Bei der Diskussion ging es in der Regel um die (wissenschaftliche) Auswertungen großer Datenbestände, aber nicht um den kostenfreien Zugang zu einem gigantischen Ersatzteillager, das für die Erschaffung neuer Werke ausgebeutet werden darf. Sollten die Gerichte die seit wenigen Jahren geltenden TDM-Schranken wider Erwarten auch für das Anlernen generativer KI-Programme anwenden, kann man nur noch an das Moralempfinden der Entscheidungsträger:innen appellieren, dass betroffene Kreative sich gegen die Verwendung ihrer Arbeiten aussprechen können.

Hierzu der Hinweis auf die Befürchtung, dass der in § 44b Abs. 3 UrhG geregelte Opt-Out bei einigen Kreativschaffenden leerlaufen dürfte. Die Regelung schreibt vor, dass der Opt-Out in maschinenlesbarer Form ausgeübt werden muss (Vorgeschlagen wird in den Diskussionen die Verwendung von robot.txt-Anhängen). Wenn aber ein Werk in hoher Stückzahl vervielfältigt wurde (zB. ein Buch), dann stellt sich die Frage, wie ein Löschen der Datei angehefteten Opt-Out-Information verhindert werden kann (Argument des automatischen Löschs von Metadaten in CMS oder sogar im Photoshop-Export). Das gilt vor allem für bereits veröffentlichte Werkkopien, denen man nicht nachträglich die Opt-Out-Information anheften kann. Bei dieser Ausgangslage ist eine Listung bei den Stiftungen oder Unternehmen zu fordern, die das KI-Learning betreiben, da sie nun mal die Werke verwenden wollen. Beispielhaft wird auf die Listung bei LAION verwiesen.

04 – Kollektive Vergütung für das KI-Learning nur mit einem effektiven Opt-Out-System

Wie bei anderen Nutzungsformen bieten sich die Verwertungsgesellschaften an, die ungefragte Verwendung von urheberrechtlich geschützten Werken aus dem Internet KI-Learning gegen Bezahlung einer kollektiven Lizenz zu legalisieren. Die AGD geht davon aus, dass viele Kreative sich einer weiteren Einnahmequelle nicht versperren werden und somit solch ein kollektives Beitreibungssystem unterstützen werden. Weil, wie ob bei Ziffer 03 erwähnt, einzelne Kreative eine Verwendung ihrer Werke beim KI-Learning nicht dulden

² <https://www.alltageinesfotoproduzenten.de/2023/04/24/laion-e-v-macht-erst-schadensersatzforderung-an-urheber-fuer-ki-trainingsdaten/>

werden, muss eine individuelle Opt-Out-Möglichkeit gewährleistet bleiben. Gerade bei visuellen Werken ist bei der vor wenigen Jahren eingeführten Plattformhaftung immer noch ungewiss, ob und welche Honorare fließen werden und nach welchen Kriterien diese gerecht verteilt werden können. Beim KI-Learning mit geschützten Werken kommt verschärfend hinzu, dass KI sich bei einigen Kreativen existenzbedrohend auswirken wird. Es wäre an Zynismus nicht zu überbieten, wenn diese Kreativen mit wenigen Euros abgefunden werden und hilflos zusehen müssten, wie sie von KI-Tools aus dem Markt gedrängt werden, für die ihre Arbeiten die Grundlage bildeten.

05 – Kennzeichnung von KI-Werken

Eine Kennzeichnungspflicht wird zum Teil in der KI-Verordnung vorausgesetzt um missbräuchliche und manipulative Verwendungen zu unterbinden. Auch aus Verträgen dürften sich Offenlegungspflichten ergeben, da Kunden den Einsatz von KI und das Wegfallen von Schutzrechten als Rechtsmangel ansehen können. Auch die VG Bild-Kunst fordert ihre Wahrnehmungsberechtigten zur Offenlegung auf, weil KI-Werke grundsätzlich nicht bei den Ausschüttungen berücksichtigt werden dürfen. Zudem dürfte es im Interesse vieler KI-Anbieter liegen, wenn KI-generierte Arbeiten beim Learning aussortiert werden, um einem KI-Inzest entgegenzuwirken zu können.

Contra-Variante: Die AGD setzt sich nicht für eine weitergehende allgemeine Kennzeichnungspflicht ein. Wie eingangs erwähnt, setzen Designer:innen generative KI in ihrer Arbeit ein. Eine allgemeine Kennzeichnungspflicht würde zu einer pauschalen Abwertung ihrer Arbeiten führen.

Pro-Variante: Darüber hinaus fordert die AGD eine allgemeine Kennzeichnungspflicht, um Abgrenzungsproblemen vorzuzuwirken. Die KI-Verordnung lässt nicht eindeutig erkennen, in welchen Fällen die Transparenzpflicht einzuhalten ist.

06 – Kein Leistungsschutzrecht für die Inhaber:innen von KI-Anwendungen

Die AGD lehnt einen Schutz für die Inhaber:innen von KI-Anwendungen ab. Das Betreiben von KI-Anwendungen mag in manchen Fällen mit höheren Anschaffungskosten verbunden sein. Wenn die Verwerter aber die Gehälter oder die Honorare für die Urheber einsparen, ist es nicht einzusehen, warum sie sich auf einen Investitionsschutz berufen könnten. Weitaus einschneidender ist die Einengung kreativen Schaffens, weil KI-Anwendungen Content in hoher Stückzahl und in verschiedensten Varianten auswerfen werden, die nicht kopiert werden dürfen.

Die Gewährung eines komplett von Autorenrechten abgekoppelten Schutzrechts ist gerade aus dem Blickwinkel von KI-Anwendung kritisch zu betrachten. Bei den verwandten Schutzrechten wurden anfangs in den Motiven zum Urheberrechtsgesetz Leistungen anderer Art vorausgesetzt, die dem schöpferischen Leistungen der Urheber:innen ähneln oder im

Zusammenhang mit den Werken der Urheber:innen erbracht werden.³ Eine komplette Unabhängigkeit von einer schöpferischen Leistung, geschweige ein komplettes Ersetzen lässt sich schwer unter diese Voraussetzung subsumieren. Etwaigen Forderungen von der Verwerterseite ist somit eine klare Absage zu erteilen. Sollte die Rechtspraxis aus KI-Anwendungen generierte Ergebnisse einem schon bestehenden Leistungsschutzrecht zuordnen (Bsp: LSR des Tonträgerherstellers oder das Presseleistungsschutzrecht), so ist eine Gesetzeskorrektur erforderlich.

³ Schrickler / Loewenheim, Einl. UrhG, Rdn. 37